

**Richtlinie  
des Landkreises Emsland für die Förderung von  
Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern**

(Neufassung nach Beschluss des Kreistages vom 18.06.2018)

Zur Stärkung der Kinder- und Familienfreundlichkeit im Landkreis Emsland werden auch künftig freiwillige Leistungen erbracht, um einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die zwischenzeitlich mehrfach geänderte Förderrichtlinie aus dem Jahre 1979 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Landkreis Emsland stellt ergänzend zu den Landeszuschüssen Mittel für Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern zur Verfügung. Gefördert werden Familien mit zwei Kindern, Familien mit einem Kind mit einer wesentlichen Behinderung (Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises) sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.
2. Die Erholungsmaßnahmen umfassen mindestens sieben und höchstens 14 Übernachtungen.
3. Eine Durchführung im europäischen Ausland ist möglich.
4. Die Anträge sind bei den Familien- und Wohlfahrtsverbänden im Landkreis Emsland einzureichen (Diakonisches Werk, Deutscher Familienverband Kreisverband Emsland, Caritasverband für den Landkreis Emsland). Eine Antragsannahme erfolgt jeweils nur im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres. Nach Ablauf der Frist werden Anträge angenommen, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.
5. Ein Folgeantrag kann von einer Familie erst nach Ablauf von zwei Jahren eingereicht werden.
6. Die Förderung von Erholungsmaßnahmen ist einkommensabhängig. Zur Einkommensberechnung wird auf Ziffer 4.5 der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien vom 26.11.2016 in der jeweils gültigen Fassung (RL Familienerholung) verwiesen.
7. Folgende Förderbeiträge werden zur Verfügung gestellt:

Eltern	je	5,00 €
Alleinerziehende(r)		5,00 €
1. Kind		7,00 €
2. Kind		7,00 €
3. Kind		8,00 €
4. und jedes weitere Kind	14,00 €	14,00 €
Zuschlag		
– für Alleinerziehende		5,00 €
– für behinderte Kinder		5,00 €

(Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)
8. Die Förderung erfolgt nur bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Maßgeblich ist insoweit das Eingangsdatum des Förderantrages beim Landkreis Emsland.
9. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.